

## Zu den Einzelbestimmungen des Gesetzes

### Kapitel I

#### Grundsatzbestimmungen

Die im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vorangestellte Präambel sowie die in Artikeln gefaßten Grundsätze des sozialistischen Strafrechts

- Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft;
- Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit;
- Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten;
- Schutz der Würde und der Rechte des Menschen;
- Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz;
- Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege;
- Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung sowie
- Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze,

tragen grundrechtlichen Charakter (vgl. Abschnitt IV der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik) und sind auch für die Bestimmungen des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes verbindlich.

In den Grundsatzbestimmungen des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes werden die grundrechtlichen Normen des Strafgesetzbuches für den sozialistischen Strafvollzug konkretisiert. Sie sind die generelle Richtschnur für die Anwendung des Gesetzes beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben. Damit befinden sich das Ziel und die Aufgaben des sozialistischen Strafvollzuges in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 1

**Das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben ist Bestandteil des einheitlichen Uchtssystems der Deutschen Demokratischen Republik. Es regelt Ziel und Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane sowie die Rechte**